

alemannischen Rechtsleben teil, indem sie als Vertreter des Königs auf dem einen oder anderen *mallum publicum* anwesend waren und durch ihr Schwert zur Rechtswahrung beitrugen¹⁸⁾. Sie waren und blieben während der ganzen Karolingerzeit eine Herrenschaft, die über dem alemannischen Volk schwebte. Während im Pactus Alamannorum von einem alemannischen Adel, den *Primi Alamanni*, über zwei weiteren Freienständen, den *mediani* und den *minoflidi*, berichtet wird und jeder dieser Stände einen eigenen Wergeldsatz hat — 240 sol., 200 sol. und 170 sol. —, ist in den Leges Alamannorum der *Primus Alamannus* fortgefallen, und nur noch die beiden anderen Stände werden mit 200 sol. und 160 sol. genannt (Leg. T. 60). Immerhin ist also weiterhin der Freienstand rechtlich zweigegliedert, und man muß die Möglichkeit erwägen, daß diese Gliederung einer rechtsständischen Scheidung von Adel und Gemeinfreien entsprach. Dagegen spricht aber schon das Wort *medius Alamannus*, das in den Leges für den oberen Freienstand gewählt wird. Das Wort wie die Wergeldhöhe verraten, daß hier der alte Mittelstand Kontinuität hat. Der Adelsstand im Rechtssinn muß in irgendwelchen Umständen verlorengegangen sein. K. A. Eckhardt schreibt, der *Primus Alamannus* sei durch den Herzog ersetzt worden¹⁹⁾. Aber wenn nicht zwischen Adel und Gemeinfreien, — wo verlief dann die rechtliche Scheidelinie, die nach den Leges *minoflidus* und *medius* trennte? In Leges T. 45 heißt es: Wenn ein *liber* einen anderen *liber extra terminos* verkauft und nicht zurückholt, schuldet er dessen Wergeld, das heißt 160 solidi! Die Nennung des Wergeldes verrät, daß es sich bei dem zweiten *liber* um den Freien der unteren Stufe handelt. Und wir sehen aus der Textstelle, daß wenigstens ein Teil der unteren Freien in Abhängigkeit lebte.

Wenn wir nun zum Vergleich die St. Galler Urkunden heranziehen, erkennen wir, daß sie kein Zeugnis von einer rechtlichen Standesgrenze zwischen Adel und Gemeinfreien enthalten, wohl aber deutlich unterscheiden zwischen den freien Landeigentümern und den *ingenui*, die

¹⁸⁾ Vgl. W. Nr. 246, 325, 446 u. 643.

¹⁹⁾ Vgl. K. A. Eckhardt, Leges Alamannorum I. (Germanenrechte NF. Westgermanisches Recht 5, 1958) S. 89, u. auch F. Beyerle, Die beiden süddeutschen Stammesrechte. ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) bes. S. 96, dessen Annahme, die alemannischen Adeligen seien sämtlich in die fränkische Drucht eingetreten, für den Zeitpunkt, auf den er die Leges mit Recht datiert, nämlich vor 725, wenig historische Wahrscheinlichkeit besitzt. Die *principes* von Leg. Alam. T. 23 u. 82 (zitiert immer nach MG. Legum Sect. I, 5, I) werden mit den Gerichtsvorsitzenden zu identifizieren sein. Dazu u. S. 25 f.